

— Einschränkungen bei der Verbindung von Strafsachen Jugendlicher und Erwachsener (§§ 167 und 219).

Zweckmäßig wird eine Verbindung von Strafsachen Jugendlicher und Erwachsener dann sein, wenn die Straftat in einer Gruppe durch nahezu gleichaltrige junge Menschen begangen wurde, von denen einige Jugendliche sind, weil häufig erst durch eine umfassende geschlossene Beweiserhebung sowohl das Ausmaß der gesamten Straftat als auch der Beitrag des einzelnen Beteiligten exakt festgestellt werden können. Das aber liegt erstrangig auch im Interesse der Erziehung des Jugendlichen.

#### 9.6.

#### **Die besonderen Formen der Einstellung des Strafverfahrens gegen Jugendliche \***

Die §§ 75 und 76 regeln *besondere* Möglichkeiten der Einstellung des Strafverfahrens gegen einen Jugendlichen. Sie entsprechen den §§ 67, 68 StGB über das Absehen von der Strafverfolgung bei Vergehen Jugendlicher. Sie berühren nicht § 3 StGB sowie §§ 10, 14 und 25 StGB. Diese Bestimmungen sind selbstverständlich auch in Jugendstrafsachen anwendbar.

Die §§ 75 und 76 berücksichtigen die besondere Entwicklungssituation, in der ein Jugendlicher eine nicht erheblich gesellschaftswidrige Straftat begangen hat. Mit diesen Bestimmungen wird der besonderen Erziehungsbedürftigkeit und Erziehungsfähigkeit des jugendlichen Rechtsverletzers Rechnung getragen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann also die Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen entfallen.

Strafverfahrensrechtlich ist in diesen Fällen die Einstellung des Verfahrens durch das Untersuchungsorgan, den Staatsanwalt und das Gericht sowie das Absehen von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens vorgesehen.

Voraussetzung für die Anwendung der §§ 75 und 76 ist die Begehung eines nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehens durch den Jugendlichen. Bei schweren Vergehen und Verbrechen ist es demzu-

folge nicht möglich, das Strafverfahren einzustellen bzw. von ihm abzusehen (§ 1 Abs. 2 und 3 StGB).

#### Literatur

M. Amboss/E. Geister, „Prüfung der Schuldfähigkeit Jugendlicher im gerichtlichen Strafverfahren“, Neue Justiz, 1968 10, S. 295; H. Dettenborn/H. -H. Fröhlich, „Psychologische Probleme der Täterpersönlichkeit“, Berlin 1974; C. Brade, „Mitwirkung Jugendlicher im Jugendstrafverfahren“, Neue Justiz, 1968/11, S. 336; I. Buchholz, Methodische Probleme der Analyse der Einstellungen jugendlicher Eigentumsstrafäter als Bestandteil der Persönlichkeitsanalyse im Strafverfahren der DDR. Jur. Dissertation, Berlin 1973; I. Buchholz, „Zur Aufklärung der Täterpersönlichkeit unter besonderer Berücksichtigung jugendlicher Täter“, Neue Justiz, 1974/6, S. 171; Jugendkriminalität und ihre Bekämpfung in der sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1965; J. Lekschas/A. Fräbel, „Bedarf die Regelung des Strafverfahrens gegen Jugendliche einer Veränderung?“, Neue Justiz, 1959 10, S. 341; H. Luther, Die Stellung des jugendlichen Beschuldigten im Jugendstrafverfahren in der DDR. Jur. Habilitationsschrift, Berlin 1966; H. Lutfier/H. Bein, „Wege zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit des Jugendstrafverfahrens“, Neue Justiz, 1964/21, S. 656; H. Luther/G. Feix, Die Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität in der DDR, Berlin 1963; R. Müller/L. Reuter, „Zu einigen Aufgaben bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität“, Neue Justiz, 1975 11, S. 319; G. Sarge, „Einige Gedanken zur Rechtsprechung bei Straftaten Jugendlicher“, Neue Justiz, 1979/2, S. 52 ff.; Strafrecht. Allgemeiner Teil. Lehrbuch, Berlin 1978, S. 533 ff.; Studien zur Jugendkriminalität, Berlin 1965; I. Wachowitz/G. Wetzel, „Zur Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Jugendstrafverfahren“, Neue Justiz, 1964/11, S. 339; J. Schlegel/K. Horn/H. Geifert, „Wirksamere Bekämpfung und Verhütung der Jugendkriminalität“, Neue Justiz, 1976/2 S. 36; I. Buchholz/H. Schönfeldt, „Mitwirkung von Jugendbeiständen im Strafverfahren“, Neue Justiz, 1984/12, S. 487; „Zur Anwendung der §§ 70 bis 72 StPO im Kassationsverfahren“, in: Informationen des Obersten Gerichts, 1982/1, S. 57; „Zum Charakter der Erklärungen von Eltern und Vertretern des Referats Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren“, in: Informationen des Obersten Gerichts, 1984/1, S. 63; H. Luther, „Das Recht auf Verteidigung in Strafverfahren gegen Jugendliche“, Neue Justiz, 1986/8, S. 336.